
Schiedsgerichtsbarkeit
der
Deutsch-Französischen
Industrie- und Handels-
kammer
Paris

September 2008

DEUTSCH-FRANZÖSISCHE INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER
CHAMBRE FRANCO-ALLEMANDE DE COMMERCE ET D'INDUSTRIE
18, RUE BALARD F- 75015 PARIS
TELEFON: (33-1) 40 58 35 67
TELEFAX: (00.33.1) 45 75 47 39
Email: recht@francoallemand.com
[Http://www.francoallemand.com](http://www.francoallemand.com)

Deutsch-Französische Industrie- und Handelskammer



18, rue Balard - F-75015 Paris -
France
Tel. (00 33 (0)1 40 58 35 67
Fax: (00 33 (0)1 45 75 47 39
Email: recht@francoallemand.com
Internet: www.francoallemand.com
www.deinternational.de



Inhalt

1	Vorwort	6
2	Präambel	8
2.1	Schiedsverfahren vor dem Schiedsgericht.....	8
2.2	Es wird folgende Schiedsklausel empfohlen	9
3	Erster Teil: LEITPRINZIPIEN DER SCHIEDSORDNUNG	10
3.1	Einführung	11
3.2	Motive für die Wahl eines Schiedsgerichtes – Autonomie der Parteien	12
3.3	Unparteilichkeit und Neutralität des Schiedsgerichtes	13
	Unparteilichkeit der Schiedsrichter.....	13
	Zusammensetzung eines Schiedsgerichtes	13
3.4	Anwendungsbereich der Schiedsordnung.....	14
	Streitigkeiten zwischen ein und derselben Partei.....	15
	Streitigkeiten mit Dritten	15
	Massnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes	16
3.5	Leitprinzipien für das Schiedsverfahren.....	16
	Schnelligkeit des Verfahrens	16
	"Vorhersehbarkeit" oder "Transparenz" des Verfahrens	18
	Transparenz der Schiedsordnung selbst.....	19
	Transparenz des Verfahrens.....	19
	Qualität der schiedsgerichtlichen Entscheidungen	20
	Aufsicht des Schiedszentrums über die Einhaltung der Schiedsordnung.....	20
	Vertraulichkeit des Schiedsverfahrens.....	21
3.6	Zusammenfassung	21
4	Zweiter Teil: TEXT DER SCHIEDSORDNUNG	23
4.1	Text der Schiedsordnung - ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE	24
	Artikel 1 – Definitionen	24
	Artikel 2 – Anwendungsbereich der Schiedsordnung und der Schiedsvereinbarung.....	25
	Artikel 3 – Schiedsort	26

4 Schiedsgerichtsbarkeit der CFACI

Artikel 4 – Sprache des Schiedsverfahrens.....	27
Artikel 5 – Zustellungen	27
Artikel 6 – Einleitung des Schiedsverfahrens	27
Artikel 7 – Klageerwiderung und Widerklage.....	29
Artikel 8 – Einwände gegen die Zulässigkeit des Schiedsverfahrens	30
Artikel 9 – Verbindung von Verfahren	31
Artikel 10 – Nichtteilnahme am Schiedsverfahren.....	31
Artikel 11 – Vertretung der Parteien.....	32
4.2 Text der Schiedsordnung : DAS SCHIEDSGERICHT ..	32
Artikel 12 – Bildung des Schiedsgerichts.....	32
Artikel 13 – Das Amt des Schiedsrichters	33
Artikel 14 – Ablehnung eines Schiedsrichters.....	34
Artikel 15 – Mehrparteienverfahren	35
Artikel 16 – Übergabe der Akten an das Schiedsgericht	36
4.3 Text der Schiedsordnung - VERFAHREN.....	36
Artikel 17 – Aufgabe und Befugnisse des Schiedsgerichtes	36
Artikel 18 – Anzuwendende Verfahrensregeln.....	38
Artikel 19 – Anzuwendendes materielles Recht.....	40
Artikel 20 – Neue Ansprüche	40
4.4 Text der Schiedsordnung - SCHIEDSSPRUCH UND VERGLEICH	41
Artikel 21 – Fristen	41
Artikel 22 – Schiedsspruch	41
Artikel 23 – Vergleich – Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut	42
Artikel 24 – Mitteilung des Schiedsspruchs an das Zentrum	43
Artikel 25 – Zustellung des Schiedsspruchs an die Parteien	43
Artikel 26 – Berichtigung und Auslegung des Schiedsspruchs	44
Artikel 27 – Rechtskraft und Vollstreckbarkeit des Schiedsspruches	44
Artikel 28 – Hinterlegung des Schiedsspruches	45
4.5 Text der Schiedsordnung - KOSTEN DES SCHIEDSVERFAHRENS	45
Artikel 29 – Begriff.....	45
Artikel 30 – Grundsatz.....	46

Artikel 31 – Vorschuss auf die Verfahrenskosten	47
Artikel 32 – Endgültige Festsetzung der Verfahrenskosten	48
4.6 Text der Schiedsordnung - Schlussvorschriften	48
Artikel 33 – Zustellungen	48
Artikel 34 – Haftungsausschluss.....	49
Artikel 35 – Vertraulichkeit.....	49
Artikel 36 – Auslegung dieser Schiedsordnung.....	50
5 Dritter Teil - DIE SATZUNG DES SCHIEDSZENTRUMS	51
5.1 Artikel 1: Rechtsstellung des Schiedszentrums.....	52
5.2 Artikel 2: Aufgaben des Zentrums	52
5.3 Artikel 3: Organisation des Zentrums	53
5.4 Artikel 4: Sitzungen des Zentrums	54
5.5 Artikel 5: Der Präsident des Zentrums	55
5.6 Artikel 6: Das Sekretariat des Zentrums.....	56
5.7 Artikel 7: Vertraulichkeit.....	56
5.8 Artikel 8: Beteiligung der Mitglieder des Zentrums an Schiedsverfahren der CFACI.....	56
6 Vierter Teil – GEBÜHRENORDNUNG – BERECHNUNG DER VERFAHRENSKOSTEN	58
6.1 Artikel 1 Nicht Rückzahlbarer Kostenvorschuß.....	59
6.2 Artikel 2 Kosten des Zentrums und Honorare der Schiedsrichter in Tabellenform.....	59
6.3 Artikel 3 Besondere Um-stände.....	59
6.4 Artikel 4 Tabelle	60
7 Index	61

1 Vorwort

Die Deutsch-Französische Industrie- und Handelskammer freut sich, in der vorliegenden Broschüre ihre Schiedsordnung sowie die Satzung und die Gebührenordnung ihres Schiedszentrums vorstellen zu können. Um das Verständnis und die Anwendung der Schiedsordnung zu erleichtern, ist deren Wortlaut eine Darstellung ihrer Leitprinzipien vorangestellt.

Das Schiedszentrum eröffnet die Möglichkeit, vor einer im deutsch-französischen Markt faktisch spezialisierten Institution vergleichsweise kostengünstig und schnell Rechtsstreitigkeiten zu erledigen.

Die Deutsch-Französische Industrie- und Handelskammer nimmt die Gelegenheit wahr, den Mitgliedern ihres Zentrums und ihres Rechtsausschusses „Schiedsgerichtsbarkeit“ für ihre Arbeit zu danken, insbesondere Herrn Rechtsanwalt Dr. Jörg Langer, ehemaliger Hauptgeschäftsführer der Deutsch-Französischen Industrie- und Handelskammer (CFACI) und ehemaliger Generalsekretär des Schiedszentrums und weiteren Mitgliedern des Ausschusses Schiedsgerichtsbarkeit, den Herren Christoph-Martin Radtke, Christian Connor, Christian Hausmann, Thomas Hoffman, Detlev Kühner, Jörg Letschert, Alexander Marquardt, Dr. Friedrich Niggemann, Jean-Gabriel Recq, Ulrich Zschunke, die alle in der Schiedsgerichtsbarkeit tätige Rechtsanwälte sind und die in ganz besonderem Masse an der Modernisierung der Schiedsordnung, der Satzung des Schiedszentrums und der Leitprinzipien entscheidenden Anteil gehabt haben.

Jörn Bousselmi
Hauptgeschäftsführer

Joachim Schulz, MBA
Leiter Recht und Steuern
Generalsekretär des Schiedszentrums

2 Präambel

Bei der Deutsch-Französischen Industrie- und Handelskammer ("Chambre Franco-Allemande de Commerce et d'Industrie": "CFACI") besteht ein Schiedszentrum ("Zentrum"). Das Zentrum entscheidet selbst keine Streitigkeiten. Seine Rolle besteht darin, die Durchführung derjenigen Schiedsverfahren, die den von ihm eingerichteten Schiedsgerichten übertragen werden, zu leiten und diese zu überwachen.

2.1 Schiedsverfahren vor dem Schiedsgericht

Das Zentrum eröffnet den Parteien die Möglichkeit, ihren Rechtsstreit durch ein speziell zu diesem Zwecke gebildetes, aus einem oder drei Schiedsrichtern bestehendes Schiedsgericht entscheiden zu lassen.

2.2 Es wird folgende Schiedsklausel empfohlen

« Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag ergeben, werden nach der Schiedsordnung der Deutsch- Französischen Industrie- und Handelskammer durch einen oder mehrere nach dieser Schiedsordnung ernannten Schiedsrichter endgültig entschieden. »

Die Kammer empfiehlt die folgenden Ergänzungen zu dieser Schiedsklausel:

Der Ort des Schiedsverfahrens ist ...

Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt...

Das anwendbare materielle Recht ist...

Die Sprache des Schiedsverfahrens ist...

Es obliegt den Parteien, auf die Wirksamkeit der Schiedsklausel nach dem auf sie anwendbaren Recht zu achten.

3 Erster Teil: LEITPRINZIPIEN DER SCHIEDSORDNUNG

3.1 Einführung

Für Schiedsverfahren interessieren sich Unternehmensleitungen, Geschäftsleute, Wirtschaftsjuristen und deren Berater. Vereinbaren sie eine Schiedsklausel, so haben sie in der Hauptsache ein Verfahren im Auge, das ihnen unter voller Garantie von Unparteilichkeit und Entscheidungsqualität eine schnelle und diskrete Entscheidung ihres Streites zu vernünftigen Kosten gewährleistet.

Dennoch läßt sich nicht ausschließen, daß diese Personen im Verlaufe des Verfahrens feststellen, daß andere Gesichtspunkte eine ebenso große Rolle spielen. Vertragsparteien können sich beispielsweise darüber wundern, gegen einen säumigen Subunternehmer nicht vor dem gleichen Schiedsgericht verhandeln zu können, obwohl sie dafür Sorge getragen haben, daß ihr Vertrag mit ihm die gleiche Schiedsklausel wie ihr eigener Vertrag enthält. Sie können möglicherweise ebenfalls über die Befugnisse überrascht sein, die das Schiedsgericht bei der Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgabe ausüben kann - Befugnisse, die ihnen zu weitgehend erscheinen. Schließlich mögen sie über den Inhalt eines Schiedsspruches erstaunt sein, wenn er auf juristischen Argumentationen beruht, an die keine der Parteien gedacht hat.

Gesichtspunkte wie der Geltungsbereich einer Schiedsklausel (etwa einem Subunternehmer gegenüber) und die Vorhersehbarkeit oder Transparenz eines Schiedsverfahrens ergänzen somit die Gesamtbeurteilung eines Schiedsverfahrens.

Die Schiedsordnung der CFACI bemüht sich, im Rahmen des Möglichen den Erwartungen der Parteien vor, während

und nach Abschluß des Schiedsverfahrens gerecht zu werden.

3.2 Motive für die Wahl eines Schiedsgerichtes – Autonomie der Parteien

Ein Schiedsverfahren eröffnet den Parteien einige wertvolle Freiheiten, die Ihnen vor staatlichen Gerichten nicht zur Verfügung stehen. Auf diese Weise

- sind die Parteien bei einem Schiedsgericht berechtigt, die Anzahl der Schiedsrichter (einer oder drei) zu bestimmen;
- kann jede der beiden Parteien ebenfalls einen Schiedsrichter benennen, die ihrerseits die Befugnis haben, den Vorsitzenden des Schiedsgerichtes vorzuschlagen. Die Parteien können so an der Zusammensetzung des Schiedsgerichtes selbst mitwirken, was ihnen eine gewisse Beruhigung verschaffen kann;
- können die Parteien über den Schiedsort nach ihren eigenen Vorstellungen entscheiden;
- haben die Parteien unter Vorbehalt der Bestimmungen dieser Schiedsordnung die Freiheit, die auf das Schiedsverfahren anwendbaren Regeln einschliesslich der Sprache der Schiedsgerichtsbarkeit zu vereinbaren.

3.3 Unparteilichkeit und Neutralität des Schiedsgerichtes

Die Parteien erwarten, daß ein Schiedsgericht mit unparteilichen Schiedsrichtern besetzt ist. Speziell im Bereich der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit spricht man von der "Neutralität" eines Schiedsgerichtes. Hierunter wird traditionell die Tatsache verstanden, daß der Nationalität einer Partei bei der Zusammensetzung des Schiedsgerichtes kein Übergewicht zukommen soll.

Unparteilichkeit der Schiedsrichter

Die Schiedsordnung gewährleistet die Unparteilichkeit der Schiedsrichter dadurch, daß diese von den Parteien unabhängig sein und bleiben müssen. Deswegen muß jeder Schiedsrichter eine Erklärung über seine Unabhängigkeit abgeben. Das Schiedszentrum überwacht die Einhaltung dieser Bestimmung und kann keinen Schiedsrichter ohne dessen Unabhängigkeitserklärung bestellen.

Zusammensetzung eines Schiedsgerichtes

Da die Parteien auf die Zusammensetzung eines Schiedsgerichtes einwirken können, entscheiden sie selbst über die Qualifikationen ihrer Schiedsrichter. Es ist durchaus wünschenswert, daß die Schiedsrichter einvernehmlich benannt werden.

Läßt sich ein solches Einvernehmen jedoch nicht erzielen, so muß das Schiedszentrum den Vorsitzenden oder alleinigen Schiedsrichter bestellen. Dieser Schiedsrichter kann dann die Staatsangehörigkeit eines dritten Staates besitzen oder der gleichen Staatsangehörigkeit wie eine der Parteien sein.

Die Umstände, unter denen eine derartige Bestellung vorzunehmen ist, können so unterschiedlich liegen, daß es nicht ratsam erscheint, dem Schiedszentrum insoweit irgendeine Beschränkung aufzuerlegen.

3.4 Anwendungsbereich der Schiedsordnung

Vereinbaren die Parteien die Geltung einer Schiedsordnung, so wünschen sie im Allgemeinen, daß ihr Anwendungsbereich auch der Weite und Vielfalt ihrer vertraglichen Beziehungen entspricht.

Die vorliegende Schiedsordnung erfüllt diese Erwartung.

Der Anwendungsbereich der vorliegenden Schiedsordnung zielt in der Tat darauf ab, nicht nur die Entscheidung einer großen Anzahl von Streitigkeiten zwischen ein und derselben Partei zu ermöglichen, sondern unter bestimmten Umständen auch als Grundlage für die Entscheidung von Streitigkeiten mit dritten Parteien zu dienen, dies jedenfalls dann, wenn diese Streitigkeiten untereinander in Zusammenhang stehen.

Streitigkeiten zwischen ein und derselben Partei

Die vorliegende Schiedsordnung gestattet die Durchführung von Schiedsverfahren:

- betreffend Streitigkeiten, die aus deutsch-französischen Handelsbeziehungen im engen Sinne dieses Begriffes entstehen, beispielsweise zwischen einer deutschen Gesellschaft und ihrem französischen Vertragshändler und umgekehrt;
- betreffend Streitigkeiten, die aus Geschäftsbeziehungen zwischen französischen Niederlassungen in Deutschland mit ihren deutschen Partnern oder zwischen deutschen Niederlassungen in Frankreich mit ihren französischen Partnern entstehen, beispielsweise zwischen der deutschen Niederlassung einer französischen Gesellschaft und einem ihrer in der Bundesrepublik ansässigen Handelsvertreter;
- betreffend Streitigkeiten nicht-handelsrechtlicher Art, sofern sie schiedsfähig sind;
- betreffend Streitigkeiten zwischen denselben Parteien, die sich aus unterschiedlichen Verträgen ergeben.

Streitigkeiten mit Dritten

Die vorliegende Schiedsordnung ermöglicht es ferner, mehrere Schiedsverfahren, die auf Verträge zwischen unterschiedlichen Parteien zurückzuführen sind, zu einem einheitlichen Verfahren vor dem Schiedsgericht zu verbinden, sofern eine in beiden Verträgen enthaltene Schiedsverein-

barung die Zuständigkeit dieses Schiedsgerichtes begründet, so z.B. wenn ein Unternehmen zugleich mit seinem Abnehmer und seinen Lieferanten das Schiedsgericht zur Streitentscheidung vereinbart hat.

Die vorliegende Schiedsordnung kommt damit in weitem Umfang den Bedürfnissen der modernen Wirtschaft entgegen, in der zunehmend "Vertragsketten" des Typs "Hauptvertrag - Subunternehmervertrag - Sub-Subunternehmervertrag" zustande kommen. Die Schiedsordnung erlaubt es, über die daraus resultierenden Streitigkeiten in einem einzigen Verfahren zu entscheiden.

Massnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes

Das Schiedsgericht kann jede vorläufige Maßnahme des einstweiligen Rechtsschutzes treffen, die es für sachdienlich hält.

3.5 Leitprinzipien für das Schiedsverfahren

Schnelligkeit des Verfahrens

Eines der Hauptanliegen der Parteien besteht in der zügigen Durchführung des Schiedsverfahrens.

Nach der vorliegenden Schiedsordnung ist die zügige Durchführung von Schiedsverfahren aus den folgenden Gründen und mit Hilfe der folgenden Mittel gesichert:

- In der Praxis ist zuweilen festzustellen, daß Parteien dem Schiedsverfahren fernbleiben oder eine Mitwirkung sogar offen verweigern. Für einen solchen Fall sieht die Schiedsordnung indessen vor, daß das Schiedsverfahren ungeachtet eines solchen Ausbleibens oder einer solchen Weigerung stattfindet. Die Säumnis einer der Parteien führt also weder zu einer Unterbrechung noch zu einer Verzögerung des Verfahrens.
- Neben ihrer Säumnis kann eine Partei die Durchführung eines Verfahrens auch dadurch zu behindern oder zu verzögern suchen, daß sie sich weigert, den Vorschuß auf die Verfahrenskosten einzuzahlen. Die vorliegende Schiedsordnung bestimmt deshalb folgendes: Wird ein solcher Vorschuß nicht eingezahlt, so kann das Schiedszentrum für die Zahlung desselben eine Nachfrist setzen und bei fruchtlosem Ablauf derselben entscheiden, daß die betreffende Klage als zurückgenommen gilt. Diese Bestimmung trägt zwar nur indirekt, aber nicht unerheblich zur Beschleunigung des Verfahrens bei. Da weder das Schiedszentrum noch das Schiedsgericht dazu verpflichtet sind, vor Zahlung eines angemessenen Vorschusses einem Verfahren stattzugeben, wird die Drohung des Ausspruches, daß eine Klage als zurückgenommen gilt, die Parteien nachdrücklich dazu veranlassen, einen Vorschuß rechtzeitig einzuzahlen und damit zur beschleunigten Abwicklung des Verfahrens beitragen.
- Gelegentlich ist eine Partei daran interessiert, ihre wirklichen, mit einem Schiedsverfahren verfolgten Absichten zu verschleiern. Um die durch ein solches Verhalten hervorgerufene Zweideutigkeit zu vermeiden, können nach Übergabe der Akten an das Schiedsgericht neue Ansprüche ohne die Zustimmung der anderen Partei nur geltend gemacht werden, wenn das Schiedsgericht dies auf Grund der Umstände des Falles für gerechtfertigt

hält. Der Streitgegenstand wird auf diese Weise schnell und eindeutig bestimmt.

- Da kein Schiedsgericht permanent zur Abhaltung von Sitzungen versammelt ist, muß es möglich sein, zwischen den einzelnen Sitzungen Beschlüsse zu fassen und prozeßleitende Verfügungen zu treffen. Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes ist daher ermächtigt, nach Anhörung der beiden anderen Schiedsrichter, verfahrensleitende und Beweisbeschlüsse allein zu erlassen, ohne das Schiedsgericht hierfür zusammenrufen zu müssen.
- Eine Partei kann außerdem versucht sein, ein Schiedsverfahren dadurch zu behindern, daß sie einen Verfahrensverstoß erst verspätet rügt. Um solchen Verzögerungsversuchen entgegenzuwirken, bestimmt die Schiedsordnung, daß die Parteien jeden Verstoß gegen eine Verfahrensregel unverzüglich rügen müssen, widrigenfalls diese Befugnis als verwirkt gilt.
- Schließen die Parteien eine Schiedsvereinbarung, so verfolgen sie im allgemeinen das Ziel, einen endgültigen Schiedsspruch zu erhalten, gegen den ein Rechtsmittel nicht mehr eingelegt werden kann. Um dieser Erwartung zu entsprechen, bestimmt die Schiedsordnung, daß die Parteien, soweit zulässig, auf alle Rechtsmittel verzichten.
- Schließlich kann der Schiedsspruch für vorläufig vollstreckbar erklärt werden, soweit das Gesetz dies erlaubt, unbeschadet aller Rechtsmittel, auf welche die Parteien nicht verzichten können.

"Vorhersehbarkeit" oder "Transparenz" des Verfahrens

Ein Leitprinzip der Schiedsordnung kann mit den Begriffen der "Vorhersehbarkeit" oder der "Transparenz" des

Schiedsverfahrens umschrieben werden. Es empfiehlt sich nämlich, den Parteien Überraschungen im Verfahrensablauf zu ersparen. Eine solche "Vorhersehbarkeit" oder "Transparenz" muß auf zwei Ebenen gewährleistet sein: auf derjenigen der Schiedsordnung selbst und auf derjenigen des Verfahrens, das auf ihrer Grundlage abläuft.

Transparenz der Schiedsordnung selbst

Folgende Maßnahmen sind getroffen worden, um die Transparenz der Schiedsordnung zu gewährleisten:

- Die Schiedsordnung beschreibt das Schiedsverfahren in chronologischer Reihenfolge und ermöglicht es daher, die verschiedenen Verfahrensabschnitte von der Schiedsklage bis zum Schiedsspruch zu verfolgen.
- Die Schiedsordnung zählt die wichtigsten Verfahrensprinzipien erschöpfend auf, so daß die Parteien den Verfahrensablauf in großen Zügen erkennen können.

Transparenz des Verfahrens

Die Transparenz des Verfahrens ist auf Grund folgender Regelungen gewährleistet:

- Die Befugnisse des Schiedsgerichtes sind in der Schiedsordnung deutlich festgelegt.
- Das Schiedsgericht ist ermächtigt, den Parteien einen Vergleich vorzuschlagen. Die Parteien können gegebenenfalls gewisse Schlußfolgerungen aus einem solchen Vergleichsvorschlag ziehen.

- Das Schiedsgericht ist ferner befugt, die Parteien auf bestimmte Tatsachen oder Rechtsfragen aufmerksam zu machen. Diese Bestimmung zielt hauptsächlich darauf ab, "Überraschungsschiedssprüche" zu vermeiden. In der Tat ist es nicht ausgeschlossen, daß ein Schiedsgericht glaubt, einen Streit auf Grund eines Rechtssatzes entscheiden zu müssen, der den Parteien verborgen geblieben ist.

Qualität der schiedsgerichtlichen Entscheidungen

Die Schiedsordnung trägt außerdem dem Anliegen der Parteien Rechnung, daß ihren berechtigten Erwartungen an die Qualität des Schiedsverfahrens genügt wird. Deshalb ist folgendes vorgesehen:

Die Mitglieder des Ständigen Schiedsgerichtes werden auf Grund ihrer fachlichen Qualifikation ernannt und besitzen auf Grund ihrer Erfahrungen ein erhebliches Wissen in deutsch-französischen Schiedssachen.

Aufsicht des Schiedszentrums über die Einhaltung der Schiedsordnung

Das Schiedsverfahren unterliegt der Aufsicht durch das Schiedszentrum. Sie wird auf zweifache Weise ausgeübt:

- Das Schiedszentrum wird fortlaufend durch Abschriften der gewechselten Schriftstücke unterrichtet und kann so das Verfahren verfolgen.

- Jeder Entwurf eines Schiedsspruches oder eines Schiedsvergleiches muß dem Schiedszentrum übermittelt werden.

Vertraulichkeit des Schiedsverfahrens

Ein Grund für die Inanspruchnahme eines Schiedsgerichtes liegt in der Vertraulichkeit des Schiedsverfahrens.

Die Schiedsordnung gewährleistet die Vertraulichkeit des Verfahrens durch folgende Maßnahmen:

- Verfahrensfremde Personen können an Sitzungen des Schiedsgerichtes nicht teilnehmen.
- Ein Schiedsspruch oder ein Schiedsvergleich kann von einer Partei nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der anderen Partei der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.
- Sowohl das Schiedszentrum wie das Schiedsgericht sind zur gleichen Verschwiegenheit verpflichtet.

3.6 Zusammenfassung

Die Schiedsgerichtsbarkeit der Deutsch-Französischen Industrie- und Handelskammer (CFACI) belässt den Parteien diejenigen Befugnisse, die ihnen traditionellerweise auf dem Gebiet der Schiedsgerichtsbarkeit eingeräumt werden.

Sie gewährleistet in vollem Umfang sowohl Unparteilichkeit als auch Neutralität.

Der Anwendungsbereich der Schiedsordnung ist weit genug gefaßt, um den Bedürfnissen der Parteien zu genügen. Das Schiedsverfahren ist zügig, vorhersehbar sowie vertraulich und unterliegt der Aufsicht durch das Schiedszentrum der CFACI.

4 Zweiter Teil: TEXT DER SCHIEDSORDNUNG

4.1 Text der Schiedsordnung - ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Artikel 1 – Definitionen

Im Rahmen dieser Schiedsordnung haben die folgenden Begriffe die nachstehende Bedeutung:

- „Gebührentabelle“:

Die jeweils gültige Gebührentabelle des Zentrums.

- „Satzung“:

Die Satzung des Zentrums.

- "Schiedsgericht":

Ein aus einem oder drei Schiedsrichtern bestehendes Schiedsgericht, das gemäß dieser Schiedsordnung dazu gebildet wird, einen Rechtsstreit zwischen den Parteien endgültig zu entscheiden.

- „Schiedsordnung“:

Die vorliegende Schiedsordnung.

- „Schiedsspruch“:

Dies sind alle vom Schiedsgericht in der Form eines Schiedsspruchs getroffenen Entscheidungen, insbesondere

Teilschiedssprüche, Schiedssprüche über vorläufige und sichernde Maßnahmen sowie Schiedssprüche mit vereinbartem Wortlaut.

- "Schiedsvereinbarung":

Eine Vereinbarung der Parteien, ihre Streitigkeit in Bezug auf ein bestimmtes Rechtsverhältnis einem Schiedsgericht nach der vorliegenden Schiedsordnung zu unterwerfen; eine Schiedsvereinbarung kann in einem von den Parteien unterzeichneten Schriftstück oder in zwischen ihnen gewechselten Schreiben, Fernschreiben, Telekopien oder anderen Formen der Nachrichtenübermittlung enthalten sein, die einen Nachweis der Vereinbarung sicherstellen.

- "Zentrum":

Das Schiedszentrum der Deutsch-Französischen Industrie- und Handelskammer ("Chambre Franco-Allemande de Commerce et d'Industrie": "CFACI"). Das Zentrum hat seinen Sitz am Sitz der CFACI, 18 rue Balard, 75015 Paris.

Artikel 2 – Anwendungsbereich der Schiedsordnung und der Schiedsvereinbarung

- 2.1 Die Schiedsordnung, die Satzung sowie die Gebührenordnung finden Anwendung, wenn die Parteien sich kraft einer Schiedsvereinbarung darauf geeinigt haben, einem nach der vorliegenden Schiedsordnung zu bildenden Schiedsgericht die Entscheidung über einen Rechtsstreit zu übertragen.

- 2.2 Der Rechtsstreit wird von einem Schiedsgericht entschieden, das je nach der Schiedsvereinbarung mit einem oder drei Schiedsrichtern besetzt ist, die auf Grund der Bestimmungen des Artikels 12 dieser Schiedsordnung bestellt werden. Fehlt in der Schiedsvereinbarung eine Bestimmung über die Zahl der Schiedsrichter, besteht das Schiedsgericht aus einem Einzelschiedsrichter, es sei denn, daß das Zentrum in Ansehung des Rechtsstreits die Entscheidung durch ein Schiedsgericht bestehend aus drei Schiedsrichtern anordnet.
- 2.3 Soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, findet die bei Beginn des Schiedsverfahrens gültige Schiedsordnung Anwendung. In jedem Falle findet die bei Beginn des Schiedsverfahrens gültige Gebührentabelle Anwendung.

Artikel 3 – Schiedsort

Der Schiedsort ergibt sich aus der Schiedsvereinbarung. Enthält die Schiedsvereinbarung keine Bestimmung über den Schiedsort und kommt darüber hinaus auch nach Einleitung des Schiedsverfahrens keine Einigung zustande, bestimmt das Schiedsgericht verbindlich den Schiedsort.

Artikel 4 – Sprache des Schiedsverfahrens

Die Parteien können die Verfahrenssprache vereinbaren. Fehlt es an einer solchen Vereinbarung, entscheidet hierüber das Schiedsgericht.

Artikel 5 – Zustellungen

Die Zustellungen im Rahmen dieser Schiedsordnung können auf jede Art und Weise bewirkt werden, die den Nachweis des Zugangs sicherstellt.

Artikel 6 – Einleitung des Schiedsverfahrens

- 6.1 Das Schiedsverfahren beginnt mit der Einreichung der Schiedsklage beim Zentrum.
- 6.2 Die Schiedsklage muß enthalten:
 - a) Name, Rechtsform und Adressen der Parteien;
 - b) Wiedergabe der Schiedsvereinbarung
 - c) Angabe der geltend gemachten Ansprüche
 - d) Die Tatsachen und Umstände, auf die die Klageansprüche gestützt werden.

6.3 Die Schiedsklage soll weiterhin Angaben über den Schiedsort, die Anzahl der Schiedsrichter, die Sprache des Schiedsverfahrens und über den Streitwert enthalten. Es sind die Beweismittel beizufügen, auf die die Klage gestützt wird.

6.4 Sofern die Schiedsvereinbarung die Entscheidung durch ein aus drei Schiedsrichtern bestehendes Schiedsgericht vorsieht, muß die Schiedsklage den Namen und die Adresse eines vom Kläger benannten Schiedsrichters enthalten.

Falls das Zentrum in Ansehung des Rechtsstreits die Entscheidung durch ein aus drei Schiedsrichtern bestehendes Schiedsgericht anordnet, teilt es dies den Parteien unverzüglich mit und fordert sie auf, innerhalb einer Frist von 30 Tagen ihren Schiedsrichter zu benennen.

6.5 Die Schiedsklage ist beim Zentrum in derjenigen Anzahl von Ausfertigungen einzureichen, die der Zahl der anderen Parteien und der Schiedsrichter entspricht. Eine zusätzliche Ausfertigung ist für das Zentrum beizufügen. Gleichzeitig mit der Schiedsklage ist der in der Gebührenordnung des Zentrums vorgesehene nicht rückzahlbare Kostenvorschuß einzuzahlen.

Das Zentrum stellt die Schiedsklage dem Beklagten zu.

6.6 Die Klage wird mit ihrem Eingang beim Zentrum rechtshängig.

Dem Kläger wird der Eingang vom Zentrum bestätigt.

Artikel 7 – Klageerwiderung und Widerklage

7.1 Der Beklagte hat seine Klageerwiderung innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ab Empfang der Klage einzureichen. Bei mehreren Beklagten gilt als Datum des Empfangs das späteste Datum des Empfangs durch einen der Beklagten. Das Zentrum kann diese Frist auf begründeten Antrag des Beklagten verlängern oder in Eilfällen auf begründeten Antrag des Klägers verkürzen.

7.2 Die Klageerwiderung ist beim Zentrum einzureichen.

Die Klageerwiderung hat neben der Einlassung zur Sache die Stellungnahme des Beklagten zu der Zuständigkeit des Schiedsgerichts, der Anzahl der Schiedsrichter, dem Schiedsort und der Sprache des Schiedsverfahrens zu enthalten.

7.3 Ist der Rechtsstreit von einem aus drei Schiedsrichtern zusammengesetzten Schiedsgericht zu entscheiden, so muß die Klagebeantwortung den Namen und die Adresse eines vom Beklagten benannten Schiedsrichters enthalten. Das gleiche gilt, wenn der Beklagte ein Schiedsverfahren mit drei Schiedsrichtern vorschlägt.

7.4 Die Klageerwiderung ist beim Zentrum in derjenigen Anzahl von Ausfertigungen einzureichen, die der Zahl der anderen Parteien und der Schiedsrichter entspricht. Eine zusätzliche Ausfertigung für das Zentrum ist beizufügen. Wird Widerklage erhoben, so ist gleichzeitig der in der Gebührenordnung des Zent-

rums vorgesehene nicht rückzahlbare Kostenvorschuß einzuzahlen.

Das Zentrum stellt die Klagebeantwortung dem Kläger zu. Wird Widerklage erhoben, so kann der Kläger innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ab Empfang der Widerklage eine Klagebeantwortung auf die Widerklage einreichen, sofern nicht das Zentrum diese Frist auf seinen begründeten Antrag hin verlängert oder in Eilfällen auf begründeten Antrag des Beklagten hin verkürzt. Das Zentrum stellt die Antwort auf die Widerklage dem Beklagten zu.

- 7.5 Die Widerklage wird mit ihrem Eingang beim Zentrum rechtshängig.

Dem Beklagten wird der Eingang vom Zentrum bestätigt.

Artikel 8 – Einwände gegen die Zulässigkeit des Schiedsverfahrens

Der Einwand der Unzuständigkeit sowie alle übrigen Einwände gegen die Zulässigkeit des Schiedsverfahrens müssen in der Klagebeantwortung oder in der Antwort auf die Widerklage vorgebracht werden. Das Schiedsgericht kann diese Einwände gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt zulassen, wenn es dies im Hinblick auf die Umstände des Falles für gerechtfertigt hält.

Artikel 9 – Verbindung von Verfahren

9.1 Auf Antrag einer der Parteien kann das Zentrum mehrere Rechtsstreitigkeiten zwischen den gleichen Parteien zu einem einheitlichen Verfahren vor demselben Schiedsgericht verbinden, sofern:

- diese Schiedsordnung auf alle Rechtsstreitigkeiten anzuwenden ist,
- die Streitigkeiten untereinander in einem Tatsachen- und Rechtszusammenhang stehen, so daß ihre Verbindung zu einem einheitlichen Schiedsverfahren aus Gründen der Prozeßökonomie als sachdienlich erscheint.

9.2 Dieser Antrag muß vor endgültiger Bildung des zweiten Schiedsgerichts gestellt werden. Die Entscheidung des Zentrums ist zu begründen und den Parteien zuzustellen.

Hält das Zentrum eine Verbindung für sachdienlich, übersendet es die Akten an das erste bereits gebildete Schiedsgericht.

Artikel 10 – Nichtteilnahme am Schiedsverfahren

Weigert sich eine Partei oder unterläßt sie es, trotz wirksamer Schiedsvereinbarung am Schiedsverfahren teilzunehmen, so findet dieses trotz der Weigerung oder des Unterlassens statt. Die nicht teilnehmende Partei ist jedoch in

vollem Umfang vom Ablauf des Verfahrens zu unterrichten. Ihr werden alle Schriftstücke, Verfügungen, Mitteilungen und Ladungen vom Schiedsgericht zugestellt.

Artikel 11 – Vertretung der Parteien

Die Parteien können sich durch Rechtsanwälte oder Berater vertreten lassen.

4.2 Text der Schiedsordnung : DAS SCHIEDSGERICHT

Artikel 12 – Bildung des Schiedsgerichts

- 12.1 Nach der Benennung eines Schiedsrichters durch eine Partei entscheidet das Zentrum über dessen Bestellung.

- 12.2 Ist der Rechtsstreit von einem Einzelschiedsrichter zu entscheiden, so wird dieser mangels Einvernehmens der Parteien unverzüglich vom Zentrum bestellt.

- 12.3 Ist der Rechtsstreit von einem aus drei Mitgliedern bestehenden Schiedsgericht zu entscheiden und unterläßt eine Partei die Benennung eines Schiedsrichters,

so setzt das Zentrum dieser Partei eine Frist von 30 Tagen, um die Benennung vorzunehmen. Mangels einer Benennung innerhalb dieser Frist wird der Schiedsrichter vom Zentrum bestellt.

- 12.4** Ist der Rechtsstreit von einem aus drei Mitgliedern bestehenden Schiedsgericht zu entscheiden, so wird der den Vorsitz führende dritte Schiedsrichter von den beiden Parteischiedsrichtern benannt. Mangels Einvernehmens der beiden Parteischiedsrichter innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Ernennung des zweiten Schiedsrichters wird der dritte Schiedsrichter vom Zentrum bestellt.
- 12.5** Ohne Rücksicht darauf, ob ein Schiedsrichter von einer Partei oder vom Zentrum benannt worden ist, kann seine Bestellung erst vom Zentrum vorgenommen werden, nachdem er dem Zentrum seine Unabhängigkeitserklärung abgegeben hat. Diese Erklärung ist den Parteien vom Zentrum zuzustellen.

Artikel 13 – Das Amt des Schiedsrichters

- 13.1** Alle Schiedsrichter müssen unparteiisch und von den Parteien unabhängig sein und bleiben.
- 13.2** Das Zentrum kann einen Schiedsrichter seines Amtes entheben, wenn es feststellt, daß dieser sein Amt nicht ordnungsgemäß erfüllt oder erfüllen kann.

Vor Erlaß seiner Entscheidung ist den Parteien und dem Schiedsrichter Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- 13.3** Ein Schiedsrichter ist im Falle seines Ablebens, nach Erklärung seines Rücktritts und nach seiner Amtsenthebung durch einen neuen Schiedsrichter zu ersetzen. Dieser wird nach Art. 12 bestellt.
- 13.4** Der neue Schiedsrichter wird nach dem Verfahren bestellt, nach dem der zu ersetzende Schiedsrichter bestellt worden ist.

Artikel 14 – Ablehnung eines Schiedsrichters

- 14.1** Ein Schiedsrichter kann nur abgelehnt werden, wenn Umstände vorliegen, die berechtigte Zweifel an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit aufkommen lassen.
- 14.2** Die Ablehnung ist innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Information über die Bestellung des Schiedsrichters oder nach Kenntniserlangung des Ablehnungsgrundes dem Zentrum gegenüber schriftlich zu erklären und zu begründen. Das Zentrum unterrichtet die Schiedsrichter und die andere Partei von der Ablehnung und setzt dem abgelehnten Schiedsrichter und der anderen Partei eine angemessene Erklärungsfrist. Legt innerhalb dieser Frist der abgelehnte Schiedsrichter sein Amt nicht nieder oder stimmt die andere Partei der Ablehnung nicht zu, so kann die ablehnende Partei innerhalb von zwei Wochen bei dem

Schiedsgericht eine Entscheidung über die Ablehnung beantragen, soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben.

- 14.3** Erklärt sich die andere Partei mit der Ablehnung einverstanden oder legt der Schiedsrichter sein Amt nieder, oder ist dem Ablehnungsantrag stattgegeben worden, so ist ein Ersatzschiedsrichter zu benennen. Auf die Benennung und die Bestellung des Ersatzschiedsrichters findet Art. 12 entsprechend Anwendung.

Artikel 15 – Mehrparteienverfahren

- 15.1** Mehrere Kläger haben in der Schiedsklage gemeinsam einen Schiedsrichter zu benennen, sofern sie nicht die Benennung dem Zentrum überlassen.

- 15.2** Richtet sich die Schiedsklage gegen mehrere Beklagte, so haben diese gemeinsam innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Empfang der Klageschrift gemeinsam einen Schiedsrichter zu benennen.

Falls eine gemeinsame Benennung nicht innerhalb dieser Frist erfolgt, bestellt das Zentrum nach Anhörung der Parteien sowohl einen Schiedsrichter für den oder die Kläger als auch einen Schiedsrichter für die Beklagten. Die ursprüngliche Benennung eines Schiedsrichters durch den oder die Kläger wird damit hinfällig.

Die beiden vom Zentrum bestellten Schiedsrichter benennen den dritten Schiedsrichter. Es gilt insofern Art. 12.4 dieser Schiedsordnung.

Artikel 16 – Übergabe der Akten an das Schiedsgericht

Vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikels 9.2 und 31.3 dieser Schiedsordnung übergibt das Zentrum nach der Bildung des Schiedsgerichts diesem die Akten.

4.3 Text der Schiedsordnung - VERFAHREN

Artikel 17 – Aufgabe und Befugnisse des Schiedsgerichtes

17.1 Das Schiedsgericht hat auf eine schnelle, kostengünstige und endgültige Entscheidung des ihm übertragenen Rechtsstreites hinzuwirken.

Das Gericht besitzt im übrigen alle Zuständigkeiten und Befugnisse, die sich aus dem auf die Sache und/oder auf das Verfahren anwendbaren Recht ergeben oder die ihm kraft des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages oder kraft der Schiedsvereinbarung übertragen worden sind.

Es entscheidet über seine eigene Zuständigkeit.

Wenn es dies für sachdienlich hält, erörtert es mit den Parteien die Möglichkeit einer vergleichsweisen Erledigung des Rechtsstreites.

- 17.2** Das Schiedsgericht kann die Parteien auffordern, zu solchen Sachverhalts- oder Rechtsfragen, deren Klärung ihm für die Entscheidung des Rechtsstreites als notwendig erscheint, Stellung zu nehmen oder ihren schriftlichen Vortrag zu diesen Fragen zu verdeutlichen und zu ergänzen. Es kann die Parteien auf Sach- und Rechtsfragen aufmerksam machen.
- 17.3** Das Schiedsgericht hat die Befugnis, über die Zulässigkeit, Erheblichkeit und Bedeutung von Beweismitteln zu entscheiden. Es kann die Beweismittel, die es für sachdienlich hält, zulassen.
- 17.4** Das Schiedsgericht kann den Parteien gegenüber Maßnahmen zum Zwecke der Beweissicherung und Beweiserhebung anordnen.
- 17.5** Das Schiedsgericht kann jede vorläufige Maßnahme des einstweiligen Rechtsschutzes treffen, die es für sachdienlich hält.
- 17.6** Bei der Ausübung der ihm übertragenen Befugnisse kann das Schiedsgericht im Sinne einer schnellen, kostengünstigen und endgültigen Erledigung der Streitsache alle Beschlüsse fassen sowie Zwischen- und Teilschiedssprüche erlassen, die ihm angemessen erscheinen. Aus der Weigerung oder dem Unter-

lassen einer Partei, seinen Anordnungen Folge zu leisten, kann es die entsprechenden Schlüsse ziehen.

Artikel 18 – Anzuwendende Verfahrensregeln

- 18.1** Auf das Verfahren sind die Vorschriften dieser Schiedsordnung und die von den Parteien vereinbarten Regeln oder mangels solcher, diejenigen Regeln anzuwenden, die das Schiedsgericht bestimmt, wobei es auf eine innerstaatliche Verfahrensregelung Bezug nehmen kann.
- 18.2** Die Parteien sind gleich zu behandeln. Jeder Partei ist in jedem Stand des Verfahrens rechtliches Gehör zu gewähren. Alle Schriftsätze, Schriftstücke und sonstigen Mitteilungen, die dem Schiedsgericht von einer Partei vorgelegt werden, sind gleichzeitig der anderen Partei zur Kenntnis zu bringen. Gutachten und andere schriftliche Beweismittel, auf die sich das Schiedsgericht bei seiner Entscheidung stützen kann, sind beiden Parteien zur Kenntnis zu bringen.
- 18.3** Das Verfahren ist schriftlich. Hält das Schiedsgericht dies für sachdienlich oder wird dies von einer der Parteien beantragt, so ordnet das Schiedsgericht eine mündliche Verhandlung an.
- 18.4** Erscheint eine der Parteien trotz ordnungsgemäßer Ladung zu einer mündlichen Verhandlung nicht, so kann das Schiedsgericht, sofern eine ausreichende Entschuldigung fehlt, die Verhandlung gleichwohl durchführen.

- 18.5** Vorbehaltlich der Zustimmung von Schiedsgericht und Parteien sind zur Teilnahme an mündlichen Verhandlungen nur Verfahrensbeteiligte zugelassen. Die Parteien erscheinen entweder persönlich oder lassen sich, sofern ihr persönliches Erscheinen nicht angeordnet ist, durch Beauftragte vertreten. Das Schiedsgericht kann alle Hilfspersonen, wie z.B. Dolmetscher und Sekretäre, nach deren Verpflichtung zur Verschwiegenheit zulassen.
- 18.6** Den Parteien obliegt es, die Zeugen zu laden.
- 18.7** Alle Mitteilungen zwischen einer Partei und dem Schiedsgericht müssen schriftlich und in einer für alle Schiedsrichter ausreichenden Anzahl von Ausfertigungen erfolgen. Zugleich sind der anderen Partei und dem Zentrum Ausfertigungen zuzustellen.
- 18.8** Der Vorsitzende eines Schiedsgerichtes mit drei Schiedsrichtern ist befugt, nach Anhörung der beiden anderen Schiedsrichter jeden auf die Beweiserhebung und die Verfahrensleitung bezüglichen Beschluß allein zu erlassen und jedes Verhandlungsprotokoll allein zu unterzeichnen. Er kann diese Befugnis von Fall zu Fall oder für die Dauer des gesamten Verfahrens einem anderen Schiedsrichter übertragen.
- 18.9** Das Schiedsgericht kann einen oder mehrere Sachverständige beauftragen, zu den von ihm bestimmten Fragen Stellung zu nehmen. Das Schiedsgericht kann die Parteien auffordern, dem Sachverständigen alle sachdienlichen Auskünfte zu erteilen und ihm Schriftstücke, Beweismittel und andere Gegenstände zur Prüfung vorzulegen oder zugänglich zu machen. Aus

der Weigerung oder dem Unterlassen einer Partei, seinen Anordnungen Folge zu leisten, kann es die Schlüsse ziehen, die es für geboten hält.

- 18.10** Die Parteien sind verpflichtet, Verstöße gegen Verfahrensregeln unverzüglich nach deren Kenntnisnahme gegenüber dem Schiedsgericht zu rügen. Die Unterlassung gilt als Verzicht auf das Rügerecht.

Artikel 19 – Anzuwendendes materielles Recht

- 19.1** Das Schiedsgericht entscheidet den Rechtsstreit nach demjenigen materiellen Recht, das die Parteien vereinbart haben.
- 19.2** Fehlt eine Rechtswahl durch die Parteien, so wendet das Schiedsgericht diejenigen Rechtssätze an, deren Anwendung es für sachgemäß hält.
- 19.3** Das Schiedsgericht entscheidet nur dann nach Billigkeit, wenn die Parteien es hierzu ermächtigt haben.
- 19.4** In jedem Fall hat das Schiedsgericht die Handelsbräuche zu beachten.

Artikel 20 – Neue Ansprüche

Nach der Übergabe der Akten an das Schiedsgericht können neue Ansprüche ohne die Zustimmung der anderen Partei nur geltend gemacht werden, wenn das Schiedsge-

richt dies auf Grund der Umstände des Falles für gerechtfertigt hält.

4.4 Text der Schiedsordnung - SCHIEDSSPRUCH UND VER- GLEICH

Artikel 21 – Fristen

21.1 Das Schiedsgericht hat seinen Schiedsspruch innerhalb einer Frist von sechs Monaten zu fällen. Die Frist beginnt mit dem Tag, an welchem dem Schiedsgericht die Akten übergeben werden.

21.2 Das Zentrum kann diese Frist auf begründeten Antrag des Schiedsgerichts oder von Amts wegen, wenn es dies für notwendig erachtet, verlängern. Die Entscheidung über die Fristverlängerung ist den Parteien zuzustellen.

Artikel 22 – Schiedsspruch

22.1 Der Schiedsspruch ist schriftlich abzufassen. Er ist zu begründen.

- 22.2** Wird ein Schiedsspruch nicht einstimmig gefällt, so bilden die abweichenden Meinungen keinen Bestandteil desselben und werden ihm auch nicht als Anhang beigelegt.
- 22.3** Der Schiedsspruch ist mit dem Datum und der Angabe des Schiedsortes zu versehen. Der Schiedsspruch gilt als an dem so angegebenen Datum und Ort erlassen. Er ist von den Schiedsrichtern zu unterschreiben, wobei die Unterschrift der Mehrheit der Schiedsrichter ausreicht. Kommt keine Mehrheit zustande, kann der Vorsitzende des Schiedsgerichts den Schiedsspruch alleine unterschreiben.
- 22.4** Außer über die Hauptsache entscheidet der Schiedsspruch darüber, welche Partei die vom Zentrum gemäß Artikel [32] dieser Schiedsordnung festgesetzten Verfahrenskosten zu tragen hat oder in welchem Verhältnis sie unter den Parteien aufzuteilen sind.
- 22.5** Weiterhin entscheidet das Schiedsgericht auf Antrag darüber, ob, in welchem Verhältnis und in welchem Umfang die beim Betreiben des Rechtsstreites einer Partei entstandenen Kosten (insbesondere Anwalts- und Beraterhonorare, Gutachterkosten, Auslagen der Zeugen sowie eigene Auslagen) von der anderen Partei zu tragen sind.

Artikel 23 – Vergleich – Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut

Einigen sich die Parteien während eines Schiedsverfahrens darüber, ihren Rechtsstreit zu beenden, so stellt das

Schiedsgericht dies auf Antrag durch eine Prozeßverfügung fest. Auf Antrag der Parteien hält das Schiedsgericht den Inhalt des Vergleiches in der Form eines Schiedsspruchs mit vereinbartem Wortlaut fest.

Artikel 24 – Mitteilung des Schiedsspruchs an das Zentrum

- 24.1 Der Vorsitzende eines Schiedsgerichtes oder der Einzelschiedsrichter übermittelt jeden Entwurf eines Schiedsspruches dem Zentrum.
- 24.2 Das Zentrum kann Änderungen hinsichtlich ihrer Form vorschreiben. Unter Wahrung der Unabhängigkeit des Schiedsgerichtes kann das Zentrum auch auf alle anderen Fragen hinweisen.

Artikel 25 – Zustellung des Schiedsspruchs an die Parteien

Ist der Schiedsspruch gefällt oder der Vergleich in einem Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut festgestellt, so stellt das Zentrum je eine Ausfertigung jeder der Parteien zu, unter der Voraussetzung, daß sämtliche Kosten des Schiedsverfahrens bezahlt worden sind.

Artikel 26 – Berichtigung und Auslegung des Schiedsspruchs

26.1 Jede Partei kann innerhalb von dreißig Tagen ab Empfang des Schiedsspruches beim Schiedsgericht beantragen, daß es Rechen- und Schreibfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten berichtigt.

Der Antrag ist der anderen Partei und dem Zentrum zuzustellen.

Gleiches gilt, wenn das Schiedsgericht über einen Antrag nicht entschieden hat, der im Schiedsverfahren geltend gemacht worden ist.

26.2 Innerhalb der gleichen Frist kann jede Partei beim Schiedsgericht die Auslegung des Schiedsspruchs beantragen. Der Antrag ist der anderen Partei und dem Zentrum zuzustellen.

Artikel 27 – Rechtskraft und Vollstreckbarkeit des Schiedsspruches

27.1 Der Schiedsspruch ist endgültig.

27.2 Mit der Vereinbarung der Schiedsgerichtsbarkeit auf Grund dieser Schiedsordnung verpflichten sich die Parteien, den Schiedsspruch unverzüglich zu erfüllen, und verzichten, soweit zulässig, auf alle Rechtsmittel.

27.3 Es obliegt den Parteien, selbst für die Vollstreckung des Spruches Sorge zu tragen. Sofern das am

Schiedsort anwendbare Verfahrensrecht dies zuläßt, kann das Schiedsgericht, wenn es dies für sachdienlich hält, auf Antrag einer Partei oder von Amts wegen die vorläufige Vollstreckbarkeit des Spruches anordnen.

Artikel 28 – Hinterlegung des Schiedsspruches

- 28.1 Jeder gemäß dieser Schiedsordnung erlassene Schiedsspruch wird in einer Ausfertigung beim Zentrum hinterlegt.
- 28.2 Das Zentrum stellt den Parteien auf Antrag beglaubigte Abschriften zur Verfügung.

4.5 Text der Schiedsordnung - KOSTEN DES SCHIEDSVERFAHRENS

Artikel 29 – Begriff

- 29.1 Die Kosten des Schiedsverfahrens umfassen die Kosten des Zentrums, die Honorare und Auslagen des Schiedsgerichtes sowie die Honorare und Auslagen der vom Schiedsgericht bestellten Sachverständigen.

- 29.2** Die Kosten des Zentrums sowie die Honorare des Schiedsgerichtes werden gemäß der Gebührenordnung des Zentrums berechnet. Die Auslagen des Schiedsgerichtes sowie die Honorare und Auslagen der von diesem bestellten Sachverständigen werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 29.3** Bei der Berechnung der Verfahrenskosten nach der Gebührenordnung wird die Schwierigkeit der Streitsache berücksichtigt.
- 29.4** Für die Anwendung der Gebührenordnung setzt das Zentrum auf der Grundlage der von den Parteien gestellten Anträge den Streitwert fest. Wenn der Klageantrag nicht auf die Zahlung einer Geldsumme gerichtet ist, wird der Streitwert nach freiem Ermessen vom Zentrum bestimmt. Für die Anwendung der Gebührenordnung gilt die Aufrechnung mit einer Gegenforderung als eine Widerklage.

Artikel 30 – Grundsatz

Den Parteien fällt die Gesamtheit der Kosten des Schiedsverfahrens als Gesamtschuldner zur Last. Weder die Deutsch-Französische Industrie- und Handelskammer noch das Schiedsgericht sind verpflichtet, auf eine Schiedsklage oder Widerklage ein Schiedsverfahren durchzuführen, für das nicht der vom Zentrum festgesetzte Vorschuß entrichtet worden ist.

Artikel 31 – Vorschuss auf die Verfahrenskosten

- 31.1** Das Zentrum setzt den Vorschuß in einer solchen Höhe fest, daß daraus die Verfahrenskosten beglichen werden können.
- 31.2** Für den Fall, daß eine oder mehrere Widerklagen erhoben werden, kann das Zentrum für die Klage und die Widerklagen unterschiedliche Vorschüsse festsetzen.
- 31.3** Das Zentrum übersendet die Akten erst dann an das Schiedsgericht, wenn der Vorschuß eingezahlt worden ist. Wird lediglich der Vorschuß für eine Widerklage nicht entrichtet, übersendet das Zentrum die Akte an das Schiedsgericht; dieses betreibt das Verfahren und fällt gegebenenfalls seine Entscheidung nur im Hinblick auf die Klage.
- 31.4** Übersteigen die im Laufe des Verfahrens entstandenen Kosten die ursprüngliche Schätzung, so können zusätzliche Vorschüsse angefordert werden.
- 31.5** Die Vorschüsse sind in der Regel vom Kläger und vom Beklagten zu gleichen Anteilen zu entrichten. Sie sind jedoch in ihrer Gesamtheit für eine Klage vom Kläger und für eine Widerklage vom Beklagten zu zahlen, wenn die andere Partei ihren Verpflichtungen nicht nachkommt.
- 31.6** Wird ein vom Zentrum festgesetzter Kostenvorschuß nicht entrichtet, so kann das Zentrum der zur Zahlung verpflichteten Partei eine Frist für die Zahlung setzen.

Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist steht der anderen Partei innerhalb einer vom Zentrum zu bestimmenden Frist die Möglichkeit zu, den nicht gezahlten Vorschuß anstelle der säumigen Partei zu zahlen. Nach fruchtlosem Ablauf auch dieser Frist gilt die Klage oder Widerklage, auf die sich der betreffende Vorschuß bezieht, von dem Kläger oder Widerkläger als zurückgenommen, unbeschadet der Möglichkeit, diese Klageansprüche in einem späteren Schiedsverfahren erneut geltend zu machen.

Artikel 32 – Endgültige Festsetzung der Verfahrenskosten

Ist der Entwurf des endgültigen Schiedsspruches gemäß Artikel 24 dieser Schiedsordnung dem Zentrum übermittelt worden, so setzt das Zentrum die endgültige Höhe der Verfahrenskosten fest. Eventuelle Nachschüsse sind von der oder den kostenpflichtigen Parteien zu entrichten.

4.6 Text der Schiedsordnung - Schlussvorschriften

Artikel 33 – Zustellungen

33.1 Zentrum und Schiedsgericht müssen sämtliche Schriftstücke, schriftliche Verfügungen, Beschlüsse

(Mitteilungen) und Ladungen zustellen lassen. Die Zustellung kann durch eingeschriebenen Brief mit Empfangsbestätigung erfolgen sowie durch alle anderen Formen der Übermittlung, die einen Nachweis des Zuganges der Sendung ermöglichen. Die Zustellung erfolgt an die Rechtsvertreter der Partei, ansonsten an diejenige Adresse der Partei, welche dem Zentrum oder dem Schiedsgericht zuletzt angegeben wurde.

- 33.2 Die Parteien müssen alle Schriftstücke dem Zentrum, dem Schiedsgericht und den anderen Parteien auf einem der in Absatz 1 dieses Artikels angegebenen Wege zustellen lassen.

Artikel 34 – Haftungsausschluss

Weder die Deutsch-Französische Industrie- und Handelskammer noch die Mitglieder des Zentrums oder die Schiedsrichter können für Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit einem Schiedsverfahren verantwortlich gemacht werden.

Artikel 35 – Vertraulichkeit

Schiedssprüche dürfen von einer Partei ohne vorherige schriftliche Einwilligung der anderen Partei weder ganz noch teilweise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Artikel 36 – Auslegung dieser Schiedsordnung

- 36.1** Ist eine das Schiedsverfahren betreffende Frage in dieser Schiedsordnung nicht ausdrücklich geregelt, so ist diese Ordnung insoweit nach ihrem Sinn und Zweck auszulegen und gegebenenfalls zu ergänzen.
- 36.2** Diese Schiedsordnung ist in deutscher und französischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

5 Dritter Teil - DIE SATZUNG DES SCHIEDSZENTRUMS

5.1 Artikel 1: Rechtsstellung des Schiedszentrums

- 1.1 Das Schiedszentrum ("Zentrum") bei der Deutsch-Französischen Industrie und Handelskammer ("Chambre Franco-Allemande de Commerce et d'Industrie", kurz "CFACI") besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit.
- 1.2 Das Zentrum hat seinen Sitz bei dem Sitz der CFACI in Paris.

5.2 Artikel 2: Aufgaben des Zentrums

Das Zentrum hat die allgemeine Aufgabe, die Anwendung der Schiedsordnung der CFACI sicherzustellen und alle ihm durch diese Schiedsordnung übertragenen Funktionen auszufüllen.

5.3 Artikel 3: Organisation des Zentrums

- 3.1** Das Zentrum besteht aus fünf Mitgliedern¹ und verfügt über ein Sekretariat.

Dieses wird von dem Leiter der Rechtsabteilung der CFACI geführt, dem die Funktion des Generalsekretärs des Zentrums zukommt.

Der Generalsekretär kann sich durch jede natürliche Person vertreten lassen, die dem Personal der CFACI angehört. Dies bedeutet, dass im Falle einer Verhinderung des Generalsekretärs entweder der Geschäftsführer der CFACI diese Funktion selbst wahrnimmt, oder hierzu einen Mitarbeiter der CFACI, welcher die entsprechende Kompetenz besitzen muss, mit der Wahrnehmung der Aufgaben beauftragt.

- 3.2** Drei der Mitglieder des Zentrums werden vom Präsidium der CFACI aufgrund ihrer Kenntnisse der deutsch-französischen Handelbeziehungen, der diesbezüglichen juristischen Fragestellungen und der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit für die Dauer von zwei Jahren mit der Möglichkeit der Wiederernennung bestimmt. Das vierte Mitglied ist der Leiter der Rechtsabteilung der CFACI.
- 3.3** Die Mitglieder des Zentrums wählen für die Dauer von zwei Jahren mit der Möglichkeit der Wiederwahl eine fünfte Persönlichkeit als Präsidenten.

¹ Die Anzahl der Mitglieder kann sich in der Folge noch auf 7 erhöhen.

5.4 Artikel 4: Sitzungen des Zentrums

- 4.1 Die Mitglieder des Zentrums versammeln sich auf Einladung des Präsidenten, des Generalsekretärs, oder zweier seiner Mitglieder mindestens einmal jährlich am Sitz der CFACI in Paris oder einem anderen Ort.
- 4.2 Das Zentrum ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
- 4.3 Den Vorsitz der Versammlungen führt der Präsident des Zentrums oder ein Mitglied des Zentrums, welches zum Sitzungspräsidenten bestimmt wurde.
- 4.4 Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungspräsidenten den Ausschlag.
- 4.5 In dringenden Fällen kann der Präsident oder der Generalsekretär des Zentrums einen Beschluss seiner Mitglieder herbeiführen, der auf jede geeignete Art und Weise getroffen werden kann.

5.5 Artikel 5: Der Präsident des Zentrums

- 5.1 Der Präsident übt die ihm von den anderen vier Mitgliedern des Zentrums übertragenen Kompetenzen aus.
- 5.2 Insbesondere die folgenden Aufgaben gelten als an ihn übertragen:
- nach Rücksprache mit den anderen Mitgliedern des Zentrums, eine Liste von zur Ernennung geeigneten Schiedsrichtern zu erstellen und zu aktualisieren,
 - gegebenenfalls den Einzelschiedsrichter zu ernennen,
 - einen Schiedsrichter zu ernennen, falls eine Partei keine Ernennung vornimmt,
 - gegebenenfalls den dritten Schiedsrichter zu ernennen, falls sich die Schiedsrichter nicht auf den Namen des dritten Schiedsrichters einigen können, welcher dem Schiedsgericht vorstehen soll und
 - über während des Verfahrens entstehende Schwierigkeiten zu befinden, welche Verfahrensablauf und Verfahrensdauer beeinträchtigen und diese aus dem Weg zu räumen.
- 5.3 Der Präsident kann seine Kompetenzen und Aufgaben auf die übrigen Mitglieder des Zentrums delegieren.

5.6 Artikel 6: Das Sekretariat des Zentrums

- 6.1 Das Sekretariat stellt im Namen des Zentrums die Korrespondenz mit den Parteien sicher. Es übernimmt die Abwicklung des Tagesgeschäfts, vor allem in finanziellen Belangen.
- 6.2 Darüber hinaus übt das Sekretariat diejenigen Aufgaben aus, welche ihm durch Beschluss der Mitglieder des Zentrums übertragen werden.

5.7 Artikel 7: Vertraulichkeit

Die Aktivitäten des Schiedszentrums und der Schiedsrichter sind vertraulich. Sie dürfen weder vom Zentrum selbst oder einem seiner Mitglieder, noch von der CFACI, noch von einem Schiedsrichter an Dritte weiter getragen werden.

5.8 Artikel 8: Beteiligung der Mitglieder des Zentrums an Schiedsverfahren der CFACI

Falls Mitglieder des Zentrums an Schiedsverfahren, welche gemäß der Schiedsordnung der CFACI durchgeführt werden, als Schiedsrichter oder als Verfahrensbevollmächtigte

einer der Parteien teilnehmen, müssen sie dies dem Zentrum unverzüglich anzeigen. Übernimmt ein Mitglied eine solche Funktion, ist es von allen Aktivitäten des Zentrums bezüglich dieses Schiedsverfahrens ausgeschlossen und darf hierzu keine Informationen erhalten.

6 Vierter Teil – GEBÜHREN- ORDNUNG – BERECHNUNG DER VERFAHRENSKOSTEN

6.1 Artikel 1 Nicht Rückzahlbarer Kostenvorschuß

Zeitgleich mit Erhebung der Schiedsklage hat der Kläger gemäß Art. 6.5 der Schiedsordnung (SchO) einen nicht rückzahlbaren Kostenvorschuß in Höhe von € 500 zu entrichten. Dasselbe gilt für den Beklagten gemäß Art. 7.4 SchO im Falle der Erhebung einer Widerklage.

6.2 Artikel 2 Kosten des Zentrums und Honorare der Schiedsrichter in Tabellenform

Gemäß Art. 29.2 SchO werden die Kosten des Zentrums und die Honorare der Schiedsrichter in Übereinstimmung mit der nachfolgenden Tabelle berechnet.

6.3 Artikel 3 Besondere Umstände

Falls die besonderen Umstände des Einzelfalls dies rechtfertigen, kann das Zentrum die Honorare der Schiedsrichter und seine eigenen Kosten höher festsetzen als sich aus der Anwendung der Tabelle ergeben würde.

6.4 Artikel 4 Tabelle

Die Kosten des Zentrums und die Honorare des Schiedsgerichts werden gemäß nachfolgender Tabelle unter Anrechnung des bereits geleisteten nicht rückzahlbaren Kostenvorschusses festgesetzt:

STREITWERT pro Tranche (nur eine Tranche ist mög- lich)	KOSTEN** DES ZEN- TRUMS	HONORAR** EINES SCHIEDSRICHTERS *	
		Minimum	Maximum
bis € 50 000	bis € 1 500	€ 2 000	€ 6 000
von € 50 001 bis € 200 000	bis € 4 000	€ 4 000	€ 12 000
von € 200 001 bis € 1 000 000	bis € 8 000	€ 8 000	€ 30 000
von € 1 000 001 bis € 10 000 000	bis € 20 000	€ 15 000	€ 60 000
von € 10 000 001 bis € 50 000 000	bis € 30 000	€ 30 000	€ 90 000
über € 50 000 000	bis € 40 000	€ 60 000	€ 150 000

* mit 3 zu multiplizieren, falls aus 3 Schiedsrichtern bestehendes Schiedsgericht

** Beträge ohne MWSt.

7 Index

A

Ablehnung eines Schiedsrichters	40
Abschriften.....	23, 52
Anwalts- und Beraterhonorare.....	48
Anzuwendende Verfahrensregeln	44
Anzuwendendes materielles Recht	46
Aufsicht.....	23, 25
Auslagen	49, 52
Auslagen der Zeugen	49
Autonomie der Parteien.....	13

B

Befugnisse.....	12, 22, 24, 42, 43
Berichtigung.....	50
Beweiserhebung.....	43, 45
Beweismittel	32, 43, 44, 45
Beweissicherung	43

C

CFACI.....	8, 9, 13, 24, 25, 28, 59, 60, 61, 63, 64
------------	--

D

Definitionen.....	27
-------------------	----

E

Ernennung	38, 62
Ernennung von Schiedsrichtern.....	62

F

Fristen	47
Fristverlängerung.....	47

G

Gebührenordnung	7, 29, 32, 35, 52, 53, 65
Gebührentabelle	27, 29
Geltungsbereich einer Schiedsklausel.....	12
Gutachten	44

Gutachterkosten48

H

Haftungsausschluss56
Hilfspersonen.....45
Hinterlegung des Schiedsspruches51
Honorare52, 66, 68

K

Klagebeantwortung.....34, 35, 36
Klageerwiderung.....34
Kosten 12, 48, 50, 52, 53, 54, 66, 68
Kostenvorschuß.....32, 35, 54, 66

L

Leitprinzipien8, 11, 19

M

Maßnahme des einstweiligen Rechtsschutzes18
Mehrparteienverfahren41

N

Nachschüsse55
Neue Ansprüche.....46
Neutralität.....14, 25
Nichtteilnahme.....37

P

Parteischiedsrichter38
Präsident61, 62
Prozeßverfügung49

R

Rechtshängig.....33, 35
Rechtskraft51

S

Satzung7, 8, 27, 29, 58
Schiedsgericht.....9, 12, 13, 14
Schiedsgerichtsbarkeit1, 8, 14, 24, 51, 60

Schiedsklausel.....	10, 12
Schiedsordnung.....	7, 10, 15, 16, 21, 22
Schiedsort.....	14, 29, 32, 34, 51
Schiedsrichter.....	9, 10, 13, 14, 15
Schiedsspruch.....	20, 21, 22, 24, 27, 47, 48, 49, 50, 51, 52
Schiedsvereinbarung.....	18, 20, 28, 29, 31, 32, 37, 42
Schiedszentrum.....	7, 9, 15, 19, 23, 24, 25, 28, 59
Sekretariat.....	60, 63
Sprache.....	10, 14, 31, 32, 34, 57
Streitwert.....	32, 53, 68

T

Transparenz.....	12, 21, 22
------------------	------------

U

Unabhängigkeitserklärung.....	15, 39
Unparteilichkeit.....	12, 14, 15, 25, 40

V

Verbindung von Verfahren.....	36
Verfahrenskosten.....	19, 48, 53, 54, 55, 65
Verfahrensleitung.....	45
Vergleich.....	22, 47, 49, 50
Vertraulichkeit.....	24, 56, 63
Vertretung der Parteien.....	37
Vollstreckbarkeit.....	51
Vollstreckung.....	51
Vorhersehbarkeit.....	12, 21
Vorläufige Maßnahme.....	18, 43
Vorschuß.....	19, 53, 54, 55
Vorwort.....	7

W

Widerklage.....	34, 35, 36, 53, 54, 55, 66
-----------------	----------------------------

Z

Zentrum.....	7, 8, 9, 23
Zulässigkeit.....	35, 43
Zuständigkeit.....	18, 34, 42
Zustellung.....	50, 56
Zustellungen.....	31, 55